

BAUMSCHUTZVERORDNUNG DER STADT GRAZ

Befindet sich ein Wohnobjekt im Stadtgebiet von Graz innerhalb der Baumschutzzone, so müssen gemäß **Steiermärkischem Baumschutzgesetz 1989** LGBL 18/1990 idF LGBL 7/2002 sowie der **Grazer Baumschutzverordnung 1995**, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 16 vom 30.08.2002, folgende Bestimmungen beachtet werden:

Schutzbestimmung

Geschützt sind **alle Laub- und Nadelhölzer** mit einem **Stammumfang von mindestens 50 cm*** bzw. die nachstehenden **klein- und langsamwüchsigen Laubhölzer** mit baumförmigem Wuchs und einem **Stammumfang von mindestens 25 cm***: Apfeldorn, Hahnendorn, Weißdorn, Rotdorn, Mehlsbeere, Eberesche, Magnolie, Zierkirsche, Zierpflaume und Goldregen. Nuss-, Edelkastanie und Maulbeerbäume sind ebenfalls geschützt.

* jeweils gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter ein Meter an dieser Stelle

Ausnahmen

- Bäume in Wäldern, Gärtnereien, Baumschulen, landwirtschaftlichen Betrieben, auf Dachgärten und Friedhöfen
- Bäume, die unter Naturschutz stehen
- Obstbäume außer Nuss, Edelkastanie und Maulbeerbaum
- Bäume, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen.
- Bäume, die auf Grund bewilligter Bauvorhaben der Bundes- und Landesstraßenverwaltung zu entfernen
- sind

Vorgangsweise

Wer beabsichtigt, Maßnahmen zum Nachteil des Baumbestandes durchzuführen, hat dies dem Stadtgartenamt schriftlich anzuzeigen und der Anzeige folgende Unterlagen beizulegen:

- Grundbuchsauszug, nicht älter als sechs Wochen
- ein eingenordeter Lageplan (Mindestmaßstab 1:1000), der den betroffenen Baumbestand aufweist
- eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der von diesen betroffenen Bäumen
- die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/in bzw. der Mehrheit der Miteigentümer/innen, wenn der/die Anzeigenwerber/in nicht selbst der/die Eigentümer/in ist.

Ersatzpflanzung

Wird die Entfernung von unter Schutz gestellten Bäumen genehmigt, ist eine standorttaugliche Ersatzpflanzung mit Bäumen mit einem Stammumfang von 16/18 cm vorzunehmen.

Kann die Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Einheitssatz beträgt im Falle der Entfernung von geschützten Bäumen € 300 bzw. € 400,--.

Strafbestimmung

Wer seiner Erhaltungspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. den Verboten der Baumschutzverordnung und/oder des Baumschutzgesetzes zuwiderhandelt oder die Ersatzpflanzungen nicht vornimmt oder Ausgleichsabgaben nicht entrichtet, kann mit einer Strafe bis € 7.267,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe belegt werden.